



**Teilrevision
Gemeindeordnung 2020**

Geänderte Artikel Teilrevision Gemeindeordnung

(Änderungen **fett** oder durchgestrichen)

Art. 9

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

¹ Die durch die Gemeinde beschäftigten AbteilungsleiterInnen, DienstchefInnen, **BereichsleiterInnen**, HauptschulleiterIn und Schulleitungen der Volksschule sowie deren stellvertretenden Personen sind nicht wählbar in den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat, das ihnen unmittelbar übergeordnete Organ sowie in Kommissionen (vorbehalten bleibt der Einsitz von Amtes wegen).

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

~~³ Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig einer ständigen Kommission gemäss Anhang I und einer Sachkommission des gleichen Ressorts angehören.~~

³ **Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig einer ständigen Kommission gemäss Anhang I und der Geschäftsprüfungskommission angehören.**

~~^{3a} Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen entweder der Geschäftsprüfungskommission oder einer Sachkommission angehören.~~

⁴ Im Übrigen gilt die kantonale Gesetzgebung insbesondere auch betreffend den Verwandtenausschluss.

Art. 19

Ermittlung der finanziellen Zuständigkeit

¹ Für die Ermittlung der finanziellen Zuständigkeiten gelten folgende Grundsätze:

1. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben entspricht der massgebende Wert dem Gesamtbetrag aller Jahresausgaben. Ist dieser nicht bestimmbar, gilt die Ausgabe für einen Zeitraum von 10 Jahren. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sind zusammenzuzählen, sofern ein enger, sachlicher Zusammenhang besteht
2. Bei Rechtsgeschäften über Eigentum und andere dingliche Rechte wird die Zuständigkeit nach dem Kauf- oder Veräusserungspreis, gegebenenfalls nach dem Tauschwert, bestimmt. Übersteigt bei Veräusserungen jedoch der amtliche Wert den Veräusserungspreis, so gilt der amtliche Wert.

² Es werden weiter für die Ermittlung der Zuständigkeiten den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Anlagen in Immobilien
- Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Ausgabenschlüsse von Gemeindeverbänden, massgebend ist die Gesamtausgabe und nicht der Gemeindeanteil
- Gewährung von Darlehen
- Anhebung von und Beteiligung an Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert

- Annahme von Schenkungen, Erbeinsetzungen und Legaten, die mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
- Die Übertragung von Aufgaben an Dritte

³ Das für einen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. **Liegt die Ausgabenberechtigung bei der Urne, ist der Nachkredit jedoch immer vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.** Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

⁴ Nachkredite zu Produktgruppen von weniger als Fr. 20'000.-- beschliesst der Gemeinderat. Höhere Nachkredite beschliesst der Gemeinderat soweit diese weniger als 1 % des ursprünglichen Nettoaufwands betragen. Übrige Nachkredite zu Produktgruppen beschliesst der Grosse Gemeinderat. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates über einen Nachkredit unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn er höher als 5 % des ursprünglichen Nettoaufwands, mindestens jedoch Fr. 100'000.-- beträgt. **Ist der Nachkredit gebunden, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.**

Art. 31

Fakultatives
Referendum

¹ Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind, sofern sie folgende Gegenstände betreffen:

- a) **Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 bis Fr. 3'000'000**
- b) ~~Wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--~~
- c) Reglemente oder Reglementsänderungen gemäss Art. 39 GO
- d) Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- e) den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- f) die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- g) die Verabschiedung des jährlichen Produktgruppenbudgets, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- h) Definitionen der Produktgruppen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Wird das Referendum nicht ergriffen, treten die Beschlüsse rückwirkend auf das Datum ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 33

Petition

Jede Person hat das Recht, beim zuständigen Organ schriftlich Wünsche, Anregungen und Anliegen anzubringen. Petitionen sind innert sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Art. 39

Zuständigkeit, fak. Referendum Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über:

- a) **Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 bis Fr. 3'000'000**
- b) ~~Wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--~~
- c) den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Gemeinde-reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art.27.1 GO) fallen.
- d) Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- e) den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- f) die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat ver-tretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- g) die Verabschiedung des jährlichen Produktgruppenbudgets, ein-schliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueran-lage erfolgt
- h) Definitionen der Produktgruppen im Sinne der wirkungsorientier-ten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

Art. 40

Zuständigkeit, abschliessend ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst endgültig über:

- a) **Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'500'000**
- b) **Ausgaben von mehr als 150'000 bis Fr. 500'000, wenn dies 12 Mitglieder schriftlich innert 20 Tagen seit Publikation verlangen.**
- c) die Verwendung eines freien Ratskredites von Fr. 30'000.-- im Jahr
- d) den Erlass seiner Geschäftsordnung
- e) ...
- f) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Gemeinderechnungen
- g) die **Kenntnisnahme** der Abrechnungen über Kredite der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates
- h) die Beschlussfassung über Initiativ-Begehren (Art. 29 GO)
- i) ...
- k) ...

² Der Grosse Gemeinderat hat den Stimmberechtigten zu jeder Abstimmung eine schriftliche Botschaft zu unterbreiten. Das Nähere hiezu wird in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

Art. 42

Wahlen Der Grosse Gemeinderat wählt bzw. bestimmt:

- a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und zwei Vizepräsi-den-tinnen oder -präsidenten
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates
- c) ...
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ~~und der Sach-kommissionen⁴⁾~~

Art. 43

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission von **neun** Mitgliedern.

² Die Amtsdauer ist gegenüber jener des Grossen Gemeinderates um einen Monat nachverschoben.

³ Präsidentin oder der Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden auf ein Jahr gewählt. Sie sind in gleicher Funktion innerhalb einer Amtsperiode nicht wiederwählbar.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates und die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören. Ausgenommen sind Ersatzwahlen im Laufe eines Jahres.

Art. 44

Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet und prüft alle Geschäfte und Vorlagen an den Grossen Gemeinderat ~~so weit es sich nicht um Geschäfte handelt, die in die Zuständigkeit einer parlamentarischen Sachkommission fallen.~~

² In die Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission fallen namentlich:

- a) die Prüfung der Reglemente ~~in ihrem Zuständigkeitsbereich~~
- b) die Prüfung von Verpflichtungskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich
- c) die Vorberatung der Produktegruppen ~~in ihrem Zuständigkeitsbereich~~
- d) die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse
- e) die Prüfung aller Finanzfragen

³ Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, von sich aus weitere Geschäfte zu beraten und dem Grossen Gemeinderat oder Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Rechnungsprüfungsorgan spezielle Aufträge erteilen.

Art. 44a

Sach-
kommissionen

~~¹ Die Sachkommissionen werden in folgende Zuständigkeitsbereiche gegliedert:~~

- ~~a) Planung, Umwelt, Bau~~
- ~~b) Bildung, Kultur, Sport~~
- ~~c) Sicherheit~~
- ~~d) Soziales~~
- ~~e) ...~~

~~² Der Grosse Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer und für jede Sachkommission aus seiner Mitte je drei Mitglieder.~~

~~³ Die Sachkommissionen konstituieren sich selber.~~

Art. 44b

- Aufgaben
- ~~¹ Die Sachkommissionen begutachten und prüfen alle Geschäfte und Vorlagen an den Grossen Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich.~~
- ~~² In die Zuständigkeit der Sachkommissionen fallen namentlich:~~
- ~~a) die Prüfung der Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich~~
 - ~~b) die Prüfung von Verpflichtungskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich~~
 - ~~c) die Vorberatung der Produktgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich~~
 - ~~d) die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse~~
- ~~³ Die Sachkommissionen sind befugt, von sich aus weitere Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten und dem Grossen Gemeinderat und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.~~

Art. 44c

- Zusammensetzung
- Jede Partei und Wählergruppe kann einen den Listenstimmenzahlen bei der Wahl des Grossen Gemeinderates entsprechenden Anspruch (in Prozenten) auf die gesamte Anzahl der Geschäftsprüfungs- und Sachkommissions-Sitze stellen. Um alle Sitze zu verteilen, werden die höchsten Reste im Dezimalstellenbereich aufgerundet.

Art. 47

- Zuständigkeiten
- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:
- Organisationsverordnung
 - Benützung der Bootsplätze
 - Benützung von Gemeindegärten
- ⁴ Mittels Reglementen **oder übergeordnetem Recht** kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
- ⁵ **Der Gemeinderat beschliesst Ausgaben bis Fr. 500'000. Er publiziert Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 500'000 und gibt diese Beschlüsse den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats bekannt. 12 Mitglieder können schriftlich innert 20 Tagen seit Publikation verlangen, dass das Geschäft dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet wird.**
- ⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.--.
- ⁷ **Der Gemeinderat kann seine Befugnisse durch Verordnung generell für bestimmte Bereiche oder durch Beschluss im Einzelfall einem Ausschuss des Gemeinderates, einer Abteilung, einer untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren.**

Art. 56

Mitarbeit von
Amtes wegen

¹ ...

² Der Gemeinderat bestimmt, welche Gemeindegestellten oder Funktionäre von Amtes wegen mit beratender Stimme einer Kommission angehören und allenfalls das Sekretariat führen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen

Volksschulgesetzgebung.

Art. 58

Aufzählung

Es bestehen neben der Geschäftsprüfungskommission ~~und den Sachkommissionen~~ folgende ständige Kommissionen:

- Planungs-, Umwelt- und Baukommission
- Finanzkommission
- Kulturkommission
- Bildungskommission
- Sicherheitskommission
- Sozialkommission
- Sportkommission

IV — Das Gemeindebürgerrecht

Art. 65

Wohnsitz

~~Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes hat sich die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über einen unmittelbar vorangegangenen vierjährigen Wohnsitz in der Gemeinde auszuweisen.~~

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Beginn der
Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt:

1. für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten am 01. Januar
2. für die Geschäftsprüfungskommission ~~und die Sachkommissionen~~ am 01. Februar; demissionierende und nicht wiedergewählte Mitglieder werden bis zur Neuwahl nicht ersetzt
3. für die übrigen Kommissionen am 01. April

Anhang I. Kommissionen

Planungs-, Umwelt- und Baukommission

Aufgaben:	unverändert - Mobilität / öffentlicher Verkehr
Besonderes:	Sie kann wo nötig in eigener Kompetenz Fachausschüsse bilden und aussenstehende Fachleute beziehen.

Finanzkommission

Aufgaben:	- Prüfung aller Geschäfte finanzieller Bedeutung - Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung - Hochbau/Liegenschaften - Entscheid über Steuererlassgesuche - Aufgaben gemäss Steuergesetzgebung
------------------	---

Sicherheitskommission

Beisitzer von Amtes wegen:	Feuerwehr- und Zivilschutzkommandant Dienstchef Polizeiinspektorat
Aufgaben:	- Orts- und Gemeindepolizeiwesen - Bestattungswesen, Friedhofanlagen - Verkehrssicherheit, -technik und Parkplatzbewirtschaftung - Feuerwehr und Zivilschutz

Sozialkommission

Unverändert

Aufgaben:	- Sozialhilfe gemäss kantonaler Gesetzgebung (individuell und institutionell)
------------------	--

Sportkommission

Aufgaben:	- zuständig für alle sportlichen Belange - Bindeglied/Koordinationsstelle zwischen den lokalen Sportvereinen und Behörden - Überwachung der Organisation und Durchführung des freiwilligen Schulsportes⁵
------------------	---